

# **Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz für das Kreisjugendamt vom 19.08.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2009**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Errichtung des Jugendamtes .....	2
§ 2	Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes.....	2
§ 3	Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.....	2
§ 4	Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.....	2
§ 5	Inkrafttreten.....	3

## **§ 1 Errichtung des Jugendamtes**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz mit Ausnahme der Gebiete der großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, soweit und solange diese Städte eigene Jugendämter errichtet haben.

## **§ 2 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes**

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung "Kreisverwaltung Mayen-Koblenz" mit dem Zusatz "Kreisjugendamt".

## **§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten und 14 beratenden Mitgliedern.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind

- a) 11 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) der Landrat / die Ländrätin oder sein(e) / ihr(e) ständige(r) Vertreter(in),
- c) 8 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag zu wählen sind; dabei sind 4 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und 4 Mitglieder auf Vorschlag der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe zu wählen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
3. eine Richterin oder ein Richter des Familiengerichtes,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsämter,
5. eine Lehrerin oder ein Lehrer,
6. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter ausländischer junger Menschen,
9. eine Fachkraft des Jugendamtes,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde
14. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

## **§ 4 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen und den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt nach Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- b) Beschlussfassung über den Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
- c) Beschlussfassung über die Anerkennung juristischer Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe,
- d) Beschlussfassung über den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe über die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung sowie über die Erstattung der Kosten gem. § 13 Abs. 1 AGKJHG,
- e) Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen und für die Besetzung des Ausschusses und der Kammer für Kriegsdienstverweigerung,
- f) Beschlussfassung über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten,
- g) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Beschlussfassung durch den Kreistag in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, anzuhören.

(4) Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 AGKJHG gebildet. Über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

(5) An der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 AGKJHG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Das Nähere regelt der Jugendhilfeausschuss.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung<sup>1</sup> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mayen-Koblenz für das Kreisjugendamt vom 03.07.1984 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Die 2. Änderungssatzung wurde am 25.09.2009 öffentlich bekanntgemacht.

<b>Historie</b>		
<b>Vorschrift</b>	<b>Bekanntmachung/Fundstelle</b>	<b>Bekanntmachung</b>
Satzung vom 19.08.1994	Amtsblatt 23/1994, Seite 176	
1. Änderungssatzung	Amtsblatt 23/1999, Seite 138	
2. Änderungssatzung	Amtsblatt 28/2009, Seite 194	25.09.2009